BWK Satzung

für den
BWK Landesverband
Brandenburg und
Berlin e.V.

vom 07. Juni 2024

Bund der Ingenieure für Wasserwirtschaft,
Abfallwirtschaft und Kulturbau (BWK)
Landesverband Brandenburg und Berlin e.V.

BWK
die Umweltingenieure

INHALTSVERZEICHNIS

Inhalt

Satzung des Landesverbandes 1

§ 1 Name, Sitz 1

§ 2 Mitgliedschaft im Bundesverband 1

§ 3 Zweck, Aufgaben 1

§ 4 Selbstlosigkeit 2

§ 5 Mitgliedschaft 2

§ 6 Beginn und Ende der Mitgliedschaft 2

§ 7 Austritt 3

§ 8 Ausschluss 3

§ 9 Erlöschen der Ansprüche 3

§ 10 Beitrag 4

§ 11 Rechte der Mitglieder 4

§ 12 Pflichten der Mitglieder 4

§ 13 Organe des Verbandes 4

§ 14 Mitgliederversammlung 4

§ 15 Aufgaben der Mitgliederversammlung 5

§ 16 Vorstand 6

§ 17 Aufgaben des Vorstandes 7

§ 18 Beschlussfassung im Vorstand 7

§ 19 Vertretung in der Bundesversammlung 7

§ 20 Bezirksgruppen 8

§ 21 Fachausschüsse, Arbeitskreise, Referenten 8

§ 22 Datenschutzerklärung 8

§ 23 Entschädigungen 10

§ 24 Haushaltsplan, Jahresrechnung 10

§ 25 Prüfung der Kasse 10

§ 26 Verbandszeitschrift 11

§ 27 Auflösung des Verbandes 11

§ 28 Gemeinsame Regelungen der Landesverbände 11

§ 29 Inkrafttreten 11

Satzung des Landesverbandes

§ 1 Name, Sitz

(1) Der eingetragene Verein führt den Namen "Bund der Ingenieure für Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Kulturbau Landesverband Brandenburg und Berlin (BWK/LV Brdbg. / Bln.) e.V.", im weiteren Landesverband genannt. Er hat seinen Sitz in Berlin und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin - Charlottenburg eingetragen.

(2) Die Geschäftsstelle des Landesverbandes ist der Wohnsitz der Vorsitzenden / des Vorsitzenden.

(3) Der Landesverband umfasst das Gebiet der Bundesländer Brandenburg und Berlin.

§ 2 Mitgliedschaft im Bundesverband

(1) Der Landesverband ist als Landesverband Mitglied des Bundes der Ingenieure für Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Kulturbau - technisch-wissenschaftliche Vereinigung (BWK) e.V. (Bundesverband)

(2) Der Landesverband ist an die Beschlüsse des Bundesverbandes gebunden, soweit dieser sie in Ausübung seiner in der Bundessatzung festgelegten Rahmenkompetenz fasst. Hierzu gehört insbesondere die Übernahme der verbindlichen Regelungen der von der Bundesversammlung verabschiedeten Rahmensatzung einschließlich späterer Änderungen in die Satzung des Landesverbandes.

(3) Der Landesverband ist gemäß Satzung des Bundesverbandes in der Bundesversammlung und im Bundesvorstand vertreten.

(4) Der Landesverband führt an den Bundesverband gemäß dessen Satzung einen Jahresbeitrag ab.

§ 3 Zweck, Aufgaben

(1) Der Landesverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Landesverbandes ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, der Bildung und des Umweltschutzes auf den Gebieten der Wasserwirtschaft, des Bodenschutzes, der Abfallwirtschaft, der Altlastensanierung, des Kulturbaues und verwandter Gebiete des Umweltschutzes.

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1. Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen auf Landesebene
2. Anregungen von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben
3. Erarbeitung von Stellungnahmen zu allen fachtechnischen Fragen und zu Fachgesetzen auf Landesebene
4. Anregungen zur Verbesserung der technisch-wissenschaftlichen Ausbildung
5. Förderung von Praxis und Wissenschaft im Umweltschutz, Untersuchung der gesellschaftlichen Auswirkungen der Umweltschutztechnik
6. Auszeichnung herausragender technisch-wissenschaftlicher Leistungen

7. Unterstützung des Bundesverbandes bei seinen Aufgaben
8. Zusammenarbeit mit anderen Verbänden und Institutionen gleicher Zielrichtung

§ 4 Selbstlosigkeit

(1) Der Landesverband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke

(2) Mittel des Landesverbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Landesverbandes sind:

1. ordentliche Mitglieder
2. außerordentliche Mitglieder,
3. fördernde Mitglieder und
4. Ehrenmitglieder.

(2) Ordentliche Mitglieder können werden:

1. Ingenieure und Naturwissenschaftler in der Wasserwirtschaft, der Abfallwirtschaft, dem Kulturbau und in anderen Gebieten des Umweltschutzes.
2. andere Personen mit besonderen Leistungen oder Erfahrungen in den Aufgaben des Verbandes.

(3) Außerordentliche Mitglieder können werden:

Studierende der unter Abs. 2 Nr. 1 genannten Fachgebiete.

(4) Fördernde Mitglieder können werden:

Einzelpersonen, Firmen, Behörden, Vereine, Gemeinden und sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts, wissenschaftliche Institute und andere, die den Aufgaben des Verbandes Interesse entgegenbringen.

(5) Zu Ehrenmitgliedern können ernannt werden:

Personen, die sich um den Verband in außergewöhnlicher Weise verdient gemacht haben.

(6) Alle Mitglieder des Landesverbandes sind zugleich Mitglieder des BWK- Bundesverbandes.

§ 6 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

(2) Lehnt der Vorstand die Aufnahme schriftlich ab, so steht dem Betroffenen die Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

(3) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem in der Aufnahmebestätigung eingetragenen Datum.

(4) Jedes Mitglied erhält eine Aufnahmebestätigung und eine Satzung des Verbandes.

(5) Die Mitgliedschaft endet durch:

1. Tod,
2. Austritt oder
3. Ausschluss.

(6) Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von Verpflichtungen, die vor dem Ausscheiden entstanden sind.

§ 7 Austritt

Der Austritt aus dem Landesverband ist nur mit Wirkung zum Jahresende möglich. Der Austritt muss spätestens zum 30. September schriftlich an den Vorsitzenden oder Geschäftsführer des Verbandes erklärt werden.

§ 8 Ausschluss

(1) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden,

1. wenn es der Satzung oder den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zuwiderhandelt,
2. wenn es das Ansehen des Verbandes schädigt oder
3. wenn es mit seinen Beiträgen länger als ein Jahr im Rückstand ist, ohne das Stundung gewährt wurde.

(2) Der Ausschluss kann unter Darlegung der Ausschlussgründe von jedem Mitglied schriftlich beim Vorstand beantragt werden.

(3) Über den Ausschluss beschließt der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen und des Vorsitzenden der Bezirksgruppe. Der Beschluss ist dem Betroffenen mit Begründung schriftlich mitzuteilen.

(4) Der Betroffene kann innerhalb einer Frist von vier Wochen beim Vorstand schriftlich Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 9 Erlöschen der Ansprüche

(1) Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an den Verband aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.

(2) Das Erlöschen der Mitgliedschaft befreit nicht von bestehenden Verpflichtungen gegenüber dem Verband.

(3) Nach Beendigung der Mitgliedschaft hat das bisherige Mitglied oder dessen Rechtsnachfolger keinen Anspruch auf Teilung oder Herausgabe des Verbandsvermögens, auch nicht nach Auflösung des Verbandes.

§ 10 Beitrag

(1) Jedes Mitglied zahlt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

(2) Der Jahresbeitrag ist im ersten Quartal des Geschäftsjahres im Voraus zu entrichten. Rückständige Beiträge sind vom Kassenverwalter zuzüglich der Unkosten einzuziehen.

(3) Mitgliedern, die sich in wirtschaftlicher Notlage befinden, kann auf Antrag durch den Vorstand Beitragserleichterung gewährt werden.

§ 11 Rechte der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat gegenüber dem Verband die Rechte, die sich aus der Satzung ergeben.

(2) Stimmrecht besitzen alle Mitglieder. Vertreter juristischer Personen haben auf Verlangen ihre Vollmacht vor Abstimmungen dem Abstimmungsleiter gegenüber nachzuweisen.

(3) Wählbar sind ordentliche Mitglieder.

§ 12 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet,

1. die Satzung und die Beschlüsse der Verbandsorgane zu beachten,
2. bei der Erfüllung der Aufgaben des Verbandes und bei der Wahrung seines Ansehens nach Kräften mitzuwirken,
3. seinen Beitrag pünktlich zu entrichten,
4. jeden Wechsel seiner Anschrift unverzüglich dem Geschäftsführer des Verbandes mitzuteilen.

§ 13 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. die Bezirksgruppenversammlung.

§ 14 Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ des Verbandes ist die Mitgliederversammlung.

(2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird mit einer Frist von mindestens drei Wochen von dem Vorstand durch schriftliche Ladung mit Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung einberufen.

(3) Außerordentliche Mitgliederversammlung können vom Vorstand bei Bedarf einberufen werden. Sie müssen einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung mit Angabe von Gründen beim Vorstand schriftlich beantragt.

(4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet.

(5) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung müssen spätestens fünf Tage vor dem Versammlungstermin dem Geschäftsführer vorliegen.

(6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

(7) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung.

(8) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

(9) Beschlüsse über eine Änderung der Satzung sind mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen zu fassen.

(10) Beschlüsse über die Auflösung des Verbandes und die Verwendung des Verbandsvermögens sind mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen zu fassen.

(11) Sind Beschlüsse gemäß Abs. 9 oder 10 zu fassen, so ist in der Einladung auf Abs. 6 besonders hinzuweisen. Anträge der Mitglieder zu den Abs. 9 und 10 sind nach Ablauf der Ladungsfrist nicht zulässig.

(12) Gewählt wird in geheimer Abstimmung und in getrennten Wahlgängen. Offene Wahl ist zulässig, wenn kein Widerspruch dagegen erhoben wird.

(13) Wesentliche Beratungsergebnisse, Beschlüsse und Wahlergebnisse der Mitgliederversammlung sind in einer Niederschrift festzuhalten. Diese ist vom Versammlungsleiter und dem Verfasser der Niederschrift, bei Wahlen zusätzlich vom Wahlleiter zu unterschreiben.

§ 15 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. die Erfüllung der Aufgaben des Verbandes gemäß § 3 zu beraten und zu beschließen,
2. die Satzung und deren Änderungen zu beschließen,
3. den Geschäftsbericht des Vorstandes entgegenzunehmen und über die Entlastung des Vorstandes für die Geschäftsführung zu entscheiden,
4. die Jahresrechnung und den Kassenprüfbericht entgegenzunehmen und über die Entlastung des Vorstandes für die Kassenführung zu entscheiden,
5. über den vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplan zu beschließen,
6. die Jahresbeiträge der Mitglieder festzusetzen,
7. die Wahl

   der Vorstandsmitglieder gemäß § 16 Abs. 2 Nrn. 1 bis 9

   der Vertreter und ihrer Stellvertreter für die Bundesversammlung (Bundesvertreter)

   des Kassenprüfers und seines Stellvertreters

   der Ausschussmitglieder gemäß § 21 Abs. 1

   durchzuführen,
8. über Anträge der Mitglieder und Vorlagen des Vorstandes zu beraten und zu beschließen,

9. Ehrenmitgliedern zu ernennen,
10. über die Auflösung des Verbandes und über die Verwendung seines Vermögens zu beschließen sowie zwei Liquidatoren zu bestellen.
11. in Beschwerdefällen zu entscheiden.

§ 16 Vorstand

(1) Der Vorstand leitet den Verband und vertritt ihn nach innen und außen. Er ist der Mitgliederversammlung verantwortlich.

(2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

1. der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden,
2. der Stellvertreterin / dem Stellvertreter der (s) Vorsitzenden,
3. der Geschäftsführerin / dem Geschäftsführer,
4. der Schatzmeisterin / dem Schatzmeister.

Zum Vorstand gehören darüber hinaus

5. die Referentin / der Referent für Ausbildung,
6. die Referentin / der Referent für Fortbildung,
7. die Referentin / der Referent für Öffentlichkeitsarbeit
8. die Referentin / der Referent für gesellschaftliche Auswirkungen der Umwelttechnik,
9. die Koordinatorin / der Koordinator für die technisch-wissenschaftlichen Arbeitsgruppen
10. die Vorsitzenden der Bezirksgruppen, soweit nicht bereits im Vorstand vertreten.

(3) Die Vorstandsmitglieder Nrn. 1 bis 9 werden für die Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Der amtierende Vorstand bleibt bis zum Zeitpunkt der nächsten Wahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb der Amtsdauer aus so ist eine Ersatzwahl für die verbleibende Amtsdauer vorzunehmen.

(4) Zur Vertretung des Verbandes im Sinne des § 26 BGB sind jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, berechtigt.

(5) Der Vorstand kann in besonderen Fällen Verbandsmitglieder mit beratender Stimme zu den Sitzungen hinzuziehen.

(6) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(7) Der Vorstand ist vom Vorsitzenden zu seinen Sitzungen mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung schriftlich einzuberufen.

(8) Vorstandssitzungen sind nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich einzuberufen, oder wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder die Einberufung unter Angabe von Gründen beantragen.

§ 17 Aufgaben des Vorstandes

(1) Dem Vorstand obliegt es, sich für die Erfüllung der Aufgaben des Verbandes gemäß § 3 einzusetzen.

(2) Ferner hat der Vorstand insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Mitgliederversammlung einzuberufen und die Tagesordnung aufstellen zu lassen,
2. Beschlussvorlagen für die ¬ Mitgliederversammlung vorzubereiten,
3. der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit zu berichten und einen Geschäftsbericht vorzulegen,
4. den Haushaltsplan des Verbandes aufzustellen und zusammen mit der Jahresrechnung der Mitgliederversammlung vorzulegen,
5. die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu vollziehen,
6. die Befolgung der Satzung zu überwachen,
7. Fachausschüsse, Arbeitskreise einzurichten und Referenten zu berufen (§ 21 Abs. 2),
8. Aufwandsentschädigungen festzulegen,
9. Beitragserleichterungen zu gewähren,
10. über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern zu entscheiden,
11. der Mitgliederversammlung Personen vorzuschlagen, die zu Ehrenmitgliedern ernannt werden sollen,
12. die Bezirksgruppen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu beraten und zu unterstützen.
13. In dringenden Fällen sind außerordentliche Maßnahmen zugunsten des Verbandes oder seiner Mitglieder zu ergreifen. Solche Entscheidungen sind der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen.

§ 18 Beschlussfassung im Vorstand

(1) Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig.

(2) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

(3) Wesentliche Beratungsergebnisse und Beschlüsse sind in einer Niederschrift über die Sitzung des Vorstandes festzuhalten. Diese ist vom Sitzungsleiter und dem Verfasser der Niederschrift zu unterschreiben.

(4) Ein Beschluss kann schriftlich eingeholt werden, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht.

§ 19 Vertretung in der Bundesversammlung

(1) Die Vereinigung entsendet in die Bundesversammlung Vertreter (Bundesvertreter), deren Zahl in der Bundesatzung festgelegt ist.

(2) Die Bundesvertreter nehmen die Interessen des Verbandes in der Bundesversammlung wahr.

(3) Die Bundesvertreter und deren Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung für die Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Gleichzeitig ist festzulegen, welche Bundesvertreter und deren Stellvertreter ausscheiden, wenn die Anzahl der Bundesvertreter aufgrund geringerer Mitgliederzahlen sinkt.

§ 20 Bezirksgruppen

(1) Das Verbandsgebiet wird in Bezirke aufgeteilt. Die in den Bezirken wohnenden Mitglieder bilden in der Regel die Bezirksgruppe.

(2) Die Bezirksgruppenarbeit bildet das Hauptarbeitsfeld für die Erfüllung der Verbandsaufgaben gemäß § 3.

Den Bezirksgruppen obliegt insbesondere:

1. die Vertretung des Verbandes auf der Ebene der Bezirksgruppen,
2. die Durchführung von Veranstaltungen für die Mitglieder der Bezirksgruppen, besonders von Fortbildungsveranstaltungen,
3. die Durchführung einer jährlichen Mitgliederversammlung der Bezirksgruppe,
4. die Werbung von Mitgliedern,
5. die Mitwirkung bei Veranstaltungen des Landesverbandes,
6. die Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters für die Zeit von vier Jahren
7. die Unterrichtungen des Vorstandes über die Tätigkeit der Bezirksgruppen

§ 21 Fachausschüsse, Arbeitskreise, Referenten

(1) Zur Unterstützung des Vorstands sind Ausschüsse einzurichten oder Referenten zu berufen für

Ausbildung

Fortbildung

Öffentlichkeitsarbeit

Gesellschaftliche Auswirkungen der Umwelttechnik.

(2) Zur Bearbeitung besonderer Angelegenheiten können vom Vorstand Fachausschüsse, Arbeitskreise oder Referenten berufen werden. Der Umfang ihrer Aufgaben ergibt sich aus dem Berufungsbeschluss. Diese Ausschüsse oder Arbeitskreise wählen aus ihrer Mitte einen Sprecher, der dem Vorstand über die Arbeitsergebnisse berichtet.

§ 22 Datenschutzerklärung

(1) Diese Datenschutzerklärung beinhaltet die „Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person“ gemäß Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO).

(2) Verantwortliche Stelle: sh. § 1

(3) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein folgende personenbezogene Daten auf:

- Name, Vorname
- Adresse
- Geburtsdatum
- Geburtsort
- E-Mail-Adresse
- Beruf
- Arbeitgeber
- Schlussexamen
- Art der Hochschule
- Fachrichtung
- Bankverbindung

Diese Informationen werden in einem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Nach Art. 6, Abs. 1, lit. b) DSGVO ist die Verarbeitung personenbezogene Daten rechtmäßig, wenn diese für die Erfüllung eines Vertragsverhältnisses – hier: Mitgliedschaft im Verein – erforderlich sind.

(4) Für weitere personenbezogene Daten und für solche, die in den Vereinspublikationen und Online-Medien veröffentlicht werden sollen, ist eine schriftlicher Einwilligungserklärung des Mitgliedes unter Beachtung des Art. 7 DSGVO notwendig. Dazu ist ein entsprechendes Formblatt des Vereins vom Mitglied zu unterschreiben. Die Entscheidung zur Erhebung weiterer personenbezogener Daten und deren Veröffentlichung trifft das Mitglied freiwillig. Das Einverständnis kann das Mitglied jederzeit ohne nachteilige Folgen mit Wirkung für die Zukunft in Textform gegenüber dem Vereinsvorstand widerrufen

(5) Als Mitglied des BWK-Bundesverbandes ist der BWK-Landesverband Brandenburg und Berlin verpflichtet, personenbezogene Daten seiner Mitglieder an den BWK-Bundesverband und den Verlag der Fach- und Verbandszeitschrift des BWK zu übermitteln. Dabei handelt es sich um folgende Daten:

a) BWK-Bundesverband

- Name, Vorname
- Adresse
- Geburtsdatum
- Geburtsort
- E-Mail-Adresse
- Beruf
- Arbeitgeber
- Schlussexamen
- Art der Hochschule
- Fachrichtung

b) Verlag

- Name, Vorname
- Adresse

(6) Beim Austritt aus dem Verein werden die personenbezogenen Daten des Mitglieds aus der Mitgliederdatenverwaltung gelöscht. Personenbezogene Daten, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

(7) Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft des Vereins über seine gespeicherten Daten sowie auf deren Berichtigung und Löschung (sofern nicht Art. 6, Abs. 1, lit b) oder lit. f) DSGVO betroffen ist). Dieses bezieht sich auch auf eine Einschränkung der Datenverarbeitung oder ein Widerspruch gegen eine Datenübermittlung. Eine entsprechende Anfrage ist in Textform an den Vorstand zu stellen.

(8) Jedem Mitglied steht das Recht der Beschwerde gegen eine missbräuchliche Verwendung personenbezogener Daten zu. Beschwerdestelle ist die / der für den Sitz des Vereines zuständige Beauftragte für Datenschutz und Informationssicherheit des jeweiligen Bundelandes.

§ 23 Entschädigungen

(1) Alle Ämter im Verband sind Ehrenämter.

(2) Aufwandsentschädigungen können gewährt werden.

(3) Bare Auslagen sind zu erstatten.

§ 24 Haushaltsplan, Jahresrechnung

(1) Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Alle Ein- und Ausgaben des Verbandes müssen für jedes Haushaltsjahr veranschlagt werden (Haushaltsplan).

(3) Auszahlungen werden durch den Schatzmeister geleistet. Der Vorsitzende oder der Geschäftsführer haben die sachliche Richtigkeit auf den Ausgabebelegen zu bescheinigen.

(4) Am Ende des Haushaltsjahres hat der Schatzmeister über alle Einnahmen und Ausgaben eine Jahresrechnung aufzustellen, die dem Vorstand und der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen ist.

§ 25 Prüfung der Kasse

(1) Zur Prüfung der Kasse und der Jahresrechnung wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Kassenprüfer und einen Stellvertreter, von denen einer dieses Amt in den letzten zwei Jahren nicht bekleidet haben darf. Der Kassenprüfer darf das Amt nur zwei Jahre hintereinander innehaben und während dieser Zeit nicht Mitglied des Vorstandes sein.

(2) Es ist jährlich mindestens eine Kassenprüfung vorzunehmen.

(3) Das Ergebnis der Prüfung ist schriftlich niederzulegen und der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 26 Verbandszeitschrift

Eine Fachzeitschrift ist Fach- und Mitteilungsblatt des Landesverbandes. Sie wird den Mitgliedern zugestellt.

§ 27 Auflösung des Verbandes

(1) Bei einer Auflösung der Vereinigung muss eine Liquidation gemäß § 47 BGB stattfinden. Sie ist von zwei Liquidatoren zu vollziehen.

(2) Das verbliebene Vermögen fällt bei Auflösung des Landesverbandes oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke an den gemeinnützigen BWK-Bundesverband. Der Vermögensempfänger hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 28 Gemeinsame Regelungen der Landesverbände

In Ausfüllung der Bestimmungen des § 2 Abs. 2 sind folgende Regelungen bindend:

§§ 1 bis 4; 6 bis 8; 13 Abs. (1) und (2); 14 Abs. (1), (2), (4), (6) und (9) bis (13); 15 Nrn. 1 bis 10; 16 (1), (2) Nrn. 1 bis 8 und (4); 17 (1), (2) Nrn. 1 bis 7 und Nrn. 10 bis 13; 18 (1); 19 (1) und (2); 21 (1); 23 bis 26.

§ 29 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung wurde am 07. Juni 2024 in Zgorzelec von der 33. Mitgliederversammlung beschlossen.

(2) Die Satzung tritt nach Eintragung in das Vereinsregister vom 27.03.2025 in Kraft und ersetzt die Satzung vom 17. Mai 2019.

Vorsitzender	Geschäftsführer
Silvio Alich	Holger Haas

Eingetragen beim Vereinsregister des Amtsgerichtes Berlin-Charlottenburg am 10.02.2025 unter Aktenzeichen VR 13043 B mit der laufenden Nummer 5.

Bund der Ingenieure für Wasser-
wirtschaft, Abfallwirtschaft und
Kulturbau (BWK)

Landesverband Brandenburg
und Berlin e.V.

www.bwk-bb.de
info@bwk-bb.de

BWK
die Umweltingenieure